



AMTSBLATT

DER STADT ISSELBURG

48. Jahrgang

Ausgabe 11/2024

Erscheinungstag: 03.05.2024

INHALTSÜBERSICHT

46419 Isselburg, 03.05.2024

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bekanntmachung über die Festsetzung der Anholter Kirmes 2024	2
2	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge, Obdachlose, Spätaussiedlerinnen und -aussiedler sowie die Erhebung von Gebühren der Stadt Isselburg vom 15.02.2023 (2. Änderung)	4

Das Amtsblatt ist auch einzeln bei der Stadtverwaltung – Fachbereich 1 - Minervastraße 12, 46419 Isselburg zu beziehen.
Abonnementbestellungen sind nicht möglich

Herausgeber: Stadt Isselburg – Bürgermeister –

BEKANNTMACHUNG

=====

Festsetzung der

Anholter Kirmes 2024

Die Anholter Kirmes 2024 wird gemäß §§ 60 b und 68 in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung wie folgt festgesetzt:

1.) **Zeit**

Die Kirmes beginnt am Samstag, dem 18.05.2024 um 15 Uhr und endet am Montag, dem 20.05.2024 um 23.00 Uhr.

2.) **Gegenstand der Festsetzung**

Der Gegenstand der Festsetzung ist ein Volksfest in Verbindung mit einem Jahrmarkt im Sinne von §§ 60 b und 68 der Gewerbeordnung.

3.) **Kirmesbereich**

Der Kirmesbereich umfasst den Platz "Schneidkuhle" und die Straßen "Adolf-Donders-Allee" ab Kreuzung "Niederstraße" bis zur Kreuzung "Schneidkuhle".

4.) **Öffnungszeiten auf dem Kirmesplatz**

- a) Samstag, den 18.05.2024, von 15.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
- b) Sonntag, den 19.05.2024, von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
- c) Montag, den 20.05.2024, von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

5.) **Öffnungszeiten des Festzeltes**

Abweichend von der unter Ziffer 4.) getroffenen Regelung wird dem Betreiber des Getränkeauschanks gestattet, die damit verbundenen Betriebsstellen wie folgt zu öffnen:

- a) Samstag, den 18.05.2024 von 15.00 Uhr bis 03.00 Uhr
(Nacht auf Sonntag),
- b) Sonntag, den 19.05.2024 von 11.00 Uhr bis 03.00 Uhr
(Nacht auf Montag),
- c) Montag, den 20.05.2024 von 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr.

6.) **Ladenschlusszeiten**

Außerhalb des Kirmesbereiches gelten die Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes.

Innerhalb des Kirmesbereiches dürfen während der gesamten Öffnungszeiten der Kirmes auch in Verbindung mit Einzelhandelsgeschäften Waren verkauft werden, die üblicherweise auf Volksfestveranstaltungen und Jahrmärkten angeboten werden. Insoweit gilt § 4 Absatz 3 des Ladenöffnungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung (LÖG).

7.) **Sperrung der "Adolf-Donders-Allee" und vorübergehende Verlegung der Bushaltestelle an der "Schneidkuhle"**

- a) Ab Freitag, dem 17.05.2024, um 11.00 Uhr, wird das Teilstück der "Adolf-Donders-Allee" ab Hausnummer 2 (Kreuzung Niederstraße) aufsteigend bis zur Ecke "Schneidkuhle" gesperrt. Die Sperrung wird aufrechterhalten bis Dienstag, den 21.05.2024, 12.00 Uhr.

Von der Sperrung betroffen ist der Fahrzeugverkehr jeder Art. Fahrräder sind an der Hand zu führen.

Ausgenommen von der Regelung sind Rettungsfahrzeuge, die Fahrzeuge der Feuerwehr, der Polizei, der Schausteller sowie der Anlieger des gesperrten Straßenteilstückes. Es ist Schritttempo zu fahren. Fahrzeuge von Anliegern sowie von Schaustellern, die nicht zu Schaustellungszwecken dienen, dürfen auf dem gesperrten Teilstück nicht geparkt werden.

Fahrräder können auf dem Parkplatz an der Polizeiwache abgestellt werden. Die Fahrbahnen und Zufahrten zur Feuerwehr, Rettungswache und Polizei sind stets freizuhalten.

- b) Die Bushaltestelle an der Schneidkuhle wird für die Zeit vom 13.05.2024 (montags, 00.00 Uhr) bis 21.05.2024 (dienstags, 24.00 Uhr) einschließlich zur Bushaltestelle "Isselburger Straße" verlegt.
Abfahrzeiten und Ankunftszeiten der Busse ändern sich nicht durch diese Regelung.

Isselburg, den 22.04.2024

Stadt Isselburg
Der Bürgermeister


- Michael Carbanje -

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge, Obdachlose, Spätaussiedlerinnen und –aussiedler sowie die Erhebung von Gebühren der Stadt Isselburg vom 15.02.2023 (2. Änderung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 1029), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Isselburg am 17.04.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 - Zweckbestimmung und Rechtsform

- (1) Die Stadt Isselburg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von
- a) Asyl begehrenden Ausländerinnen und Ausländern und Flüchtlingen, die zu dem Personenkreis nach § 2 FlüAG gehören und
 - b) Ausländerinnen und Ausländern nach §14 Ziffern 3 und 4 TIntG
 - c) Ausländern, deren Abschiebung nach § 60a AufenthG vorübergehend ausgesetzt wurde
 - d) Ausländer, die gemäß § 12 a AufenthG zur Wohnsitznahme in Isselburg verpflichtet sind
 - e) Obdachlosen § 14 OBG
 - f) Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Familienangehörige nach § 14 Ziffer 1 TIntG

Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.

- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Isselburg und den Benutzerinnen und Benutzern ist öffentlich-rechtlicher Art.

§ 2 - Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Rat der Stadt Isselburg. Der Rat kann durch Beschluss Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.

Der aktuelle Stand ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Abs. 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Abs. 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Art und Umfang der Benutzung

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Die Wohnungen, Räume bzw. Bettenplätze werden den in Betracht kommenden Personen durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Diese Zuweisung ist jederzeit widerruflich; mit dem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung der zugewiesenen Wohnungen, Räume bzw. des zugewiesenen Bettenplatzes.
- (3) In der Unterkunft dürfen nur eingewiesene Personen die ihnen zugewiesenen Wohnungen, Räume bzw. Bettenplätze bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein nicht genehmigter Tausch der Räume sind nicht gestattet.
- 4.) Die Ordnung in der Unterkunft wird durch die Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.
- 5.) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die eingewiesene Person
- a) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 - b) die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit den Anspruch auf Unterbringung verliert,
 - c) nicht mehr zu dem in § 1 genannten Personenkreis gehört,
 - d) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung oder die Anweisung der Stadt Isselburg verstoßen hat.
- 6.) Die Benutzerin/Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird oder die Benutzerin/der Benutzer den Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Benutzerin/ der Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- 1.) Für die Benutzung der Unterkünfte und Wohnungen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- 2.) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand aufgenommen, bleibt der Kalkulationszeitraum gem. § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- 3.) Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Verheiratete haften auch für die Gebührenschild des Ehegatten und ihrer Familienangehörigen jeweils als Gesamtschuldner. Erwachsene haften für minderjährige Haushaltsangehörige als Gesamtschuldner. Erwachsene haften für minderjährige Haushaltsangehörige als Gesamtschuldner.
- 4.) Die Gebührenpflicht besteht während des Benutzungsverhältnisses (§1).
- 5.) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, so wird der einzelne gebührenpflichtige Tag anteilig berechnet.
- 6.) Bei Zahlungsverzug erfolgt die Beitreibung der Forderungen im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 5 Höhe der Benutzungsgebühren und Betriebskosten und Bemessungsgrundlage

- 1.) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003, in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.) Die angefallenen Kosten werden anhand des Durchschnitts der Ist-Ausgaben der vorangegangenen Jahre ermittelt. Die Benutzungsgebühr und die Betriebskosten werden pro Person erhoben.
- 3.) Die Benutzungsgebühr wird auf monatlich 320,03 € pro Person festgesetzt.
- 4.) Für selbst verursachte Schäden an den Gebäuden oder der Einrichtung werden den Benutzerinnen/Benutzer die tatsächlichen Instandhaltungskosten in Rechnung gestellt.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

Die monatlichen Gebühren sind bis zum 3. Tag eines Monats im Voraus an die Stadtkasse Isselburg zu entrichten. Die Gebühren für den Monat der Zuweisung sind bis zum 3. Tag des Folgemonats zu entrichten.

§ 7 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Insbesondere kann in einzelnen Härtefällen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime zur Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in der Stadt Isselburg vom 13.03.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Isselburg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Isselburg, den 18.04.2024

STADT ISSELBURG


Der Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Unterkünfte

Unterkünfte der Stadt Isselburg

1. Wohnanlage „Am Klärwerk 12-16“
2. Wohnanlage „Henry-Dunant-Straße 1-3“
3. Wohnanlage „Am Paasberg 20“

Angemietete Objekte

1. Erdgeschosswohnung „Feldmark 3“
2. Wohnung „Eiermarkt 7“
3. Wohnhaus „Gendringer Straße 75“
4. Wohnhaus „Schüttensteiner Straße 22“
5. Apartment „Dierteweg 15 (St.-Elisabeth-Haus)“
6. 12 Apartements „Alleestraße 16 (ehem. Melanchthon-Stiftung)“
7. Obergeschosswohnungen „Maria-Lenzen-Straße 8“
8. Wohnungen „Minervastraße 63“
9. Wohnung „Münsterdeich 29“
10. Wohnhaus „Werther Straße 24“

Flächenangaben

Alleestraße 16	600,00 m ²
Am Klärwerk 12	332,51 m ²
Am Klärwerk 14	511,62 m ²
Am Klärwerk 16	511,62 m ²
Am Paasberg 20	553,08 m ²
Dierteweg 15	70,32 m ²
Eiermarkt 7	118,00 m ²
Feldmark 3	125,00 m ²
Gendringer Straße 75	100,00 m ²
Henry-Dunant-Straße 1	475,86 m ²
Henry-Dunant-Straße 3	475,86 m ²
Maria-Lenzen-Straße 8 (3. OG links)	80,00 m ²
Maria-Lenzen-Straße 8 (3. OG mitte)	71,00 m ²
Minervastraße 63 Obergeschoss	75,00 m ²
Minervastraße 63 Dachgeschoss	45,00 m ²
Minervastraße 63 Erdgeschoss	70,00 m ²
Münsterdeich 29	45,00 m ²
Werther Straße 24	102,00 m ²
<u>Schüttensteiner Straße 22</u>	<u>90,00 m²</u>
Gesamt	4.451,87 m ²